

Verordnung der Stadt Emden über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist in Verbindung mit § 7 Ziff. 6 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 in der Fassung vom 17.03.2017 und aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.03.2021 für das Gebiet der Stadt Emden folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren, mittels Mikrochip kennzeichnen und bei einem deutschen Heimtierregister registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Der Nachweis der Kastration und der Registrierung ist vom Halter der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Emden

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 S. 1 Katzen nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 S. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 S. 1 Katzen nicht registrieren lässt oder
4. entgegen § 1 Abs. 2 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Emden über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen vom 18.12.2014 außer Kraft.

Emden, 18.03.2021